OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603222/9/BMa/TK

Datum: Linz, 30. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. R.E., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.E., X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 02.05.2019, GZ: VerkR96-12130-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StV0 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 02.05.2019, GZ. VerkR96-12130-2018, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden (Bf) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

„Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 63 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen. Hinweis: Sie werden davon in Kenntnis gesetzt, dass dieses Verwaltungsstrafverfahren auch mit einem Führerscheinentzug, ausgestellt von Ihrer Wohnsitzbehörde, verbunden ist.

Tatort: Gemeinde P., Landesstraße Freiland, Nr. 508 bei km 6.911.
Tatzeit: 25.05.2018, 13:26 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO

Spruchpunkt 2) der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.01.2019 ist bereits in Rechtskraft erwachsen.

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, BMW x, b.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich Ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
360,00 Euro	76 Stunden	§ 99 Abs. 2e StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
36,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 396,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.10.2019, zu der der Rechtsvertreter des Bf gekommen ist. In dieser Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Bf auf die beantragte

Parteienbefragung des Bf und Zeugenbefragung des zur Verhandlung geladenen und nicht erschienen Zeugen Mag. H.C. verzichtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Strafverfügung vom 10.01.2019, GZ. VerkR96-12130-2018, wurde dem Bf zur Last gelegt, einerseits eine Verwaltungsübertretung durch Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h um 63 km/h auf Freilandstraßen am 25.05.2018, 13.26 Uhr in der Gemeinde P., L 508 bei km 6.911 gem. § 20 Abs.2 StVO begangen zu haben. Die diesbezügliche Strafe wurde gem. § 99 Abs. 2e StVO verhängt. Andererseits wurde ihm zur Last gelegt, dass er der Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers des Kfz mit dem Kennzeichen X, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgekommen sei. Als Tatzeit wurde zu diesem Delikt 19.07.2018 und als Tatort die Gemeinde Vöcklabruck angeführt. Ihm wurde diesbezüglich eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG zur Last gelegt und eine Strafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

Mit Schriftsatz vom 15.01.2018 wurde Spruchpunkt 1 dieser Strafverfügung bekämpft und die zu Spruchpunkt 2 verhängte Strafe in Höhe von 365,-- Euro bezahlt.

Zum beeinspruchten Spruchpunkt 1 der genannten Strafverfügung erging das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 02.05.2019, in dem nochmals ausdrücklich festgehalten wurde, dass Spruchpunkt 2 der Strafverfügung der BH Vöcklabruck vom 10.01.2019 bereits in Rechtskraft erwachsen ist.
Mit der gegen das Straferkenntnis der BH Vöcklabruck vom 02.05.2019, GZ. VerkR96-12130-2018, erhobenen Beschwerde wurde zunächst bestritten, dass der Beschwerdeführer selbst das Fahrzeug gelenkt hat. Er gab an, nicht zu wissen, wer dieses zum gegenständlichen Tatzeitpunkt gelenkt habe und es wurde der Antrag auf Einvernahme eines Zeugen gestellt, zum Beweis dafür, dass der Bf nicht Auskunft erteilen könne, wer zur Tatzeit das Fahrzeug gelenkt habe und auch zum Beweis dafür, dass der Bf das von ihm gehaltene betrieblich genutzte Kfz nicht gelenkt habe.
Der Antrag auf Einvernahme des beantragten Zeugen und jener auf Befragung des Bf wurden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.10.2019 zurückgezogen und es wurde lediglich geltend gemacht, dass durch die Bestrafung des Bf wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG und einer solchen nach § 20 Abs. 2 StVO gegen das Doppelbestrafungsverbot und damit gegen Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur MRK verstoßen werde, weil die Bestrafungen auf ein- und demselben Vorfall beruhen würden.

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kfz BMW x mit dem Kennzeichen X, mit dem am 25.05.2018 um 13.26 Uhr auf der L 508 bei Strkm 6.911 im Gemeindegebiet P. die höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h um 63 km/h überschritten wurde. Der Bf hat nicht glaubhaft gemacht, dass er als Zulassungsbesitzer des vorerwähnten Pkw das Kfz nicht zu dem vorgeworfenen Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt hatte.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Akt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.
Die vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung am 25.05.2018 um 13.26 Uhr mit dem vom Bf gehaltenen Kfz BMW x mit dem Kennzeichen X wurde nicht bestritten. Vom Bf wurde kein Beweis vorgelegt, oder ein darauf zielender Beweisantrag aufrechterhalten, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.
Zwar wurde vom Bf behauptet, dass das gegenständliche Kfz betrieblich genutzt worden sei und er habe es nicht zum Tatzeitpunkt gelenkt, diese Angaben werden jedoch als Schutzbehauptung gewertet, hätte der Bf doch aufgrund der beschränkten Anzahl von Personen, die als Lenker in Frage kommen, wurde das Fahrzeug doch nur von den Bediensteten seines Notariats benutzt, den Lenker des Kfz benennen können und damit dartun, dass er selbst nicht der Lenker des Kfz war. Er hätte auch Beweise vorlegen können, dass er sich zur Tatzeit an einem anderen Ort befunden hat, sodass er den Tatvorwurf nachweislich entkräften hätte können. In der mündlichen Verhandlung am 21.10.2019 jedoch wurde der Beweisantrag auf Einvernahme eines Zeugen, der angeblich Auskunft über die Lenkereigenschaft zum Tatzeitpunkt geben hätte können, zurückgezogen und es wurde auf die Befragung des Bf selbst verzichtet.
Damit aber hat es der Bf unterlassen, Beweise für seine Behauptung vorzulegen, er selbst habe das Kfz nicht gelenkt, sodass diese Behauptung als Schutzbehauptung gewertet wird.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten wie folgt:

§ 20 Abs. 2 StVO i.d.F. v. 25.05.2018:
Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 99 Abs. 2e StVO i.d.F. v. 25.05.2018:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt wurde, die höchstzulässige Geschwindigkeit mit dem auf den Bf zugelassenen Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort um 69 km/h überschritten. Der Bf hat als Zulassungsbesitzer nicht glaubhaft gemacht, dass das Kfz zum vorgeworfenen Zeitpunkt von einer anderen Person gelenkt wurde. Es war daher im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung anzunehmen, dass der Bf zur angeführten Tatzeit Lenker des Fahrzeugs war, sodass die Geschwindigkeitsüberschreitung ihm zuzurechnen ist.
Denn – wie auch die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat – entspricht es der ständigen Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH v. 28.04.1998, Zl. 97/02/0527), dass ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften aus dem Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers im Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem Vorwurf eines bestimmten strafbaren Verhaltens im Rahmen der freien Beweiswürdigung der Schluss abgeleitet werden kann, der Zulassungsbesitzer selbst sei der Täter gewesen, wobei es nicht relevant ist, ob es zu einer auf § 103 Abs 2 KFG gestützten Lenkeranfrage gekommen ist.
Der Bf hat daher das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Zum Verschulden wurden vom Bf keine weiteren Ausführungen gemacht, er hat im Wesentlichen lediglich bestritten, Lenker des Fahrzeugs gewesen zu sein. Das Vorbringen des Bf ist damit nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung kein Verschulden trifft. Es ist im vorliegenden Fall zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf beim Überschreiten

der höchstzulässigen Geschwindigkeit auszugehen, wodurch auch die subjektive Tatseite als verwirklicht anzusehen ist.

3.3.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO ist die Geldstrafe in einem möglichen Strafrahmen von 150 Euro bis 2.180 Euro zu bemessen und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen.
Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass keine Strafmilderungs- oder –erschwerungsgründe vorliegen. Weil aus dem vorgelegten Akt keine gegen den Bf verhängten Verwaltungsstrafen ersichtlich sind, ist der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Grunde zu legen. Die verhängte Verwaltungsstrafe von 360 Euro beträgt nur 16% der möglichen Strafe und bewegt sich damit im unteren Bereich des Strafrahmens. Sie kann daher auch unter Berücksichtigung des o.a. Strafmilderungsgrundes nicht als überhöht angesehen werden.

Unter Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe und der Schwere der Übertretung kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die über den Bf im vorliegenden Fall verhängte Verwaltungsstrafe aus general- und spezialpräventiven Gründen notwendig sowie tat- und schuldangemessen ist.

3.3.5. Zum Einwand des Bf, dass im vorliegenden Fall eine menschenrechtswidrige Doppelbestrafung vorliege, ist auf § 22 Abs. 2 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hinzuweisen, gemäß dem die Strafen nebeneinander zu verhängen sind, wenn jemand durch mehrere selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Es ist somit sehr wohl zulässig und verstößt nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot, einerseits die zugrundeliegende Geschwindigkeitsüberschreitung und andererseits die damit zusammenhängende Nichterteilung der Lenkerauskunft verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden.

Zu II.:
Gemäß § 52 Abs. 2 sind Kosten des Beschwerdeverfahrens mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen. Daher waren die Verfahrenskosten in der angeführten Höhe vorzuschreiben.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann